



Weisung vom 30.01.2023

Bestattungsvorsorgen des SVB - GwG-Sorgfaltspflicht

Interne Weisung der Risikokategorisierung der Geschäftsbeziehungen

Das Reglement der SRO PolyReg (Reglement) hält folgendes fest:

Gemäss §32 Abs. 1 des Reglements prüft der Finanzintermediär im Einzelfall oder mit einem System zur Transaktionsüberwachung, ob eine Geschäftsbeziehung ein erhöhtes Risiko darstellt. Er hält aufgrund seiner Risikoanalyse für die Kriterien nach §32 Abs. 1 des Reglements je einzeln fest, ob sie für seine Geschäftsaktivitäten relevant sind. Er konkretisiert die relevanten Kriterien in internen Weisungen und berücksichtigt sie für die Ermittlung seiner Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken (32 Abs. 3 des Reglements).

Des Weiteren sind die kategorisierten Geschäftsbeziehungen nach dem risikobasierten Ansatz regelmässig zu aktualisieren.

Gemäss §3 des Reglements sind die Finanzintermediäre verpflichtet, das Reglement, die Statuten und allfällige Weisungen der SRO PolyReg einzuhalten.

Beschreibung

Mitglieder des SVB (allesamt Bestattungsunternehmen) erstellen im Auftrag von ihren Kunden und Kundinnen auf Wunsch eine Bestattungsvorsorge. Darin wird festgehalten, welche Bestattungswünsche nach dem Ableben zu erfüllen sind. Einige der Kunden und Kundinnen wollen zu Lebzeiten dafür eine Vorauszahlung leisten. Die Höhe der Vorauszahlung wird berechnet aufgrund der Bestattungswünsche und ist entsprechend unterschiedlich hoch. Typischerweise beträgt eine Vorauszahlung zwischen CHF 2000 - CHF 7000.-.

Nach dem Ableben werden mit dem Geld die eingehenden Rechnungen bezahlt.

Typischerweise sind es Rechnungen von: Krematorium, Friedhof, Restaurant, Blumengeschäft, Bildhauer, Bestattungsunternehmen.

Die Mitglieder des SVB übergeben die Einzahlungen dem SVB. Nach dem Ableben einer Vorsorgenehmerin oder eines Vorsorgenehmers beweist das Mitglied das Ableben, z.B. mittels einer Todesurkunde. Daraufhin überweist des SVB das Geld an das Mitglied. Dieses bezahlt damit die eingehenden Rechnungen.



Anforderung der SRO PolyReg an den SVB, resp. an dessen Mitglieder Überwachung der Geschäftsbeziehungen (risikobasiert).

Lösung des SVB, resp. dessen Mitglieder

Jeder Geschäftsbeziehung wird eine Risikokategorie zugewiesen

Risikokategorien: tiefes Risiko

(Mitglied ist identifiziert, Vorsorgenehmer*in ist mit Vornamen/Namen/Geburtsdatum/Wohnort erfasst,

Vorsorgegeld beträgt **weniger als CHF 10'000.-)**

Risikokategorie: mittleres Risiko

(Mitglied ist identifiziert, Vorsorgenehmer*in ist mit Vornamen/Namen/Geburtsdatum/Wohnort erfasst,

Vorsorgegeld beträgt **zwischen CHF 10'000.- und CHF 20'000.-)**

Risikokategorie: hohes Risiko

(Mitglied ist identifiziert, Vorsorgenehmer*in ist mit Vornamen/Namen/Geburtsdatum/Wohnort erfasst,

Vorsorgegeld beträgt **mehr als CHF 20'000.-)**



Interne Weisung des SVB

Risikokategorien: tiefes Risiko

Für diese Risikokategorie bedarf es **Massnahmen:** mittels eines Standardbriefes werden die Vorsorgenehmer alle 10 Jahre angefragt, ob es Änderungen gibt, resp. ob sich die Preise und Kosten geändert haben.

Gründe: mit dem Geld werden berechnete und nachweisliche Rechnungen nach dem Versterben des Vorsorgenehmers/der Vorsorgenehmerin getätigt; das Versterben wird mit einem Nachweis (meist mit einer Todesurkunde des Zivilstandsamtes nachgewiesen)

Risikokategorie: mittleres Risiko

Massnahme: Prüfung des Vorsorgegelds, ob jede Forderung berechnete ist oder ob es einen Betrag gibt, der undefiniert ist (z.B. deklariert als «Reserve»); wenn das der Fall ist, muss der Vorsorgenehmer/die Vorsorgenehmerin schriftlich festhalten aus welchem Grund der Betrag so vorgesehen ist.

Für diese Risikokategorie gilt: mittels eines Standardbriefes werden die Vorsorgenehmer alle 7 Jahre angefragt, ob es Änderungen gibt, resp. ob sich die Preise und Kosten geändert haben.

Gründe: mit dem Geld werden berechnete und nachweisliche Rechnungen nach dem Versterben des Vorsorgenehmers/der Vorsorgenehmerin getätigt; das Versterben wird mit einem Nachweis (meist mit einer Todesurkunde des Zivilstandsamtes nachgewiesen)

Risikokategorie: hohes Risiko

Massnahme: Prüfung des Vorsorgegelds, ob jede Forderung berechnete ist oder ob es einen Betrag gibt, der undefiniert ist (z.B. deklariert als «Reserve»); wenn das der Fall ist, muss der Vorsorgenehmer/die Vorsorgenehmerin schriftlich festhalten aus welchem Grund der Betrag so vorgesehen ist. Der Grund muss plausibel und nachvollziehbar sein. Der SVB führt eine Liste mit Vorsorgenehmer*innen, die in die Risikokategorie «hohes Risiko» fallen. Nach dem Ableben erfolgt die Auszahlung des deklarierten Betrages nur dann, wenn es plausibel und nachvollziehbar ist.

Für diese Risikokategorie gilt: mittels eines Standardbriefes werden die Vorsorgenehmer alle 5 Jahre angefragt, ob es Änderungen gibt, resp. ob sich die Preise und Kosten geändert haben.

Gründe: mit dem Geld werden berechnete und nachweisliche Rechnungen nach dem Versterben des Vorsorgenehmers/der Vorsorgenehmerin getätigt; das Versterben wird mit einem Nachweis (meist mit einer Todesurkunde des Zivilstandsamtes nachgewiesen)



Kategorisierte Geschäftsbeziehungen nach dem risikobasierten Ansatz regelmässig aktualisieren

Wenn sich die Höhe eines einbezahlten Vorsorgegeldes nicht verändert, ist keine Aktualisierung vorzunehmen.

Grund: Der Vorsorgenehmer/die Vorsorgenehmerin lebt und tätigt keine weitere Einzahlung, somit gilt die ursprünglich festgelegte Risikokategorie und eine Auszahlung des Vorsorgegeldes erfolgt erst nach dem Ableben zwecks Begleichung der bereits in der Vorsorge festgelegten Forderungen.

Wenn der Vorsorgenehmer/die Vorsorgenehmerin eine Nachzahlung leistet, ist die Risikokategorie neu zu beurteilen.

Massnahme: Neubeurteilung des Risikokategorie durch den SVB

Kopien von Ausweisdokumenten für alle Verträge

Aufgrund des Briefes von Polyreg vom 26.01.2023 hat der SVB für alle Geschäftsbeziehungen vor dem 13.10.2021 und noch bestehenden Geschäftsbeziehungen Kopien von Ausweisdokumenten einzuholen.

Der SVB kontaktiert dazu die entsprechenden Mitglieder und fordert die Ausweiskopien ein. Die Begründung sind die Anforderungen der Polyreg hinsichtlich der GwG-Sorgfaltspflicht.

Die Umsetzung der Massnahme durch den SVB und vor allem durch seine Mitglieder ist in vollem Gange so dass nur noch ganz wenige Ausweise ausstehend sind, die aber bestimmt in den nächsten Wochen auch noch eintreffen werden.

Mitglieder und Vorsorgenehmer*innen, die der Pflicht nicht nachkommen können werden ausgeschlossen.

Schweiz. Verband der Bestattungsdienste
Vorsorgekasse

15. März 2023